

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Europäischer Vollstreckungstitel](#) > [Spain](#)

Europäischer Vollstreckungstitel

Spanien



Spanien

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

1. Verfahren für die Berichtigung und den Widerruf (Artikel 10 Absatz 2)

Fehler in einem Europäischen Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) werden im Wege des Verfahrens nach Artikel 267 Absätze 1 bis 3 des Organgesetzes über die Justiz ([Ley Orgánica 6/1985 del Poder Judicial](#)) vom 1. Juli 1985 berichtigt.

Der Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) erfolgt im Wege einer Beschwerde (recurso de reposición) nach Maßgabe der Zivilprozessordnung vom 7. Januar 2000 ([Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil](#)).

Liegt dem Europäischen Vollstreckungstitel eine öffentliche Urkunde zugrunde, ist es Sache des Notars die Urkunde auf etwaige materielle Fehler hin oder auf die Einhaltung der für die Ausstellung der Bestätigung erforderlichen Formvorschriften hin zu überprüfen und eine Berichtigung wegen materieller Fehler oder den Widerruf der Bestätigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) zu veranlassen.

2. Überprüfungsverfahren (Artikel 19 Absatz 1)

Ein Schuldner, der ohne eigenes Verschulden nicht am Verfahren teilnehmen können, kann im Wege einer Überprüfung in Ausnahmefällen gemäß Artikel 19 der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung erwirken (Artikel 501 der Zivilprozessordnung vom 7. Januar 2000 - [Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil](#)).

3. Zugelassene Sprachen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c)

Zulässige Sprache im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c ist Spanisch.

4. Zur Bestätigung von öffentlichen Urkunden bestimmte Behörden (Art. 25)

Die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 25 Absatz 1 und Anhang III der [Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#) erfolgt durch den hierzu ermächtigten Notar oder dessen rechtmäßigen Vertreter oder Nachfolger.

■ Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung

wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.